

VG Würzburg

Urteil vom 26.7.2007

Tenor

I. Der Ablehnungsbescheid des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein vom 27. März 2007 wird aufgehoben. Das Land Schleswig-Holstein wird verpflichtet, die Klägerin antragsgemäß länderübergreifend nach Neumünster (Schleswig-Holstein) zuzuweisen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat das Land Schleswig-Holstein zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Das Land Schleswig-Holstein kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1. Mit Bescheid vom 27. März 2007 lehnte das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein den Antrag der Klägerin auf Umverteilung zu ihrem Ehemann in die Stadt N. ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, nach § 55 Abs. 1 AsylVfG hätten Asylbewerber generell keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Vielmehr könnten sie nach § 60 Abs. 2 AsylVfG verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Bei der länderübergreifenden Verteilung von Asylbewerbern sei jedoch gemäß § 51 Abs. 1 AsylVfG die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen seien sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht. Die Klägerin habe mit einem deutschen Staatsangehörigen am 31. Mai 2004 in der Mongolei die Ehe geschlossen. Anträge auf Erteilung eines Visums bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ulan Bator auf Zuzug zu ihrem Ehemann seien seitens der Botschaft abgelehnt worden, weil die Angaben der Klägerin und ihres Ehemanns zu Aufenthalt in der Bundesrepublik und wie man sich kennen gelernt habe, große Differenzen aufgewiesen hätten und somit der Verdacht einer Scheinehe nicht habe ausgeräumt werden können. Die Ausländerbehörde der Stadt Neumünster sei zum Umverteilungsantrag gehört worden und habe diesem nicht zugestimmt. Nach Berücksichtigung und Würdigung aller Gesichtspunkte müsse nach pflichtgemäßem Ermessen der Antrag auf Umverteilung abgelehnt werden.

Der Bescheid wurde der Klägerin persönlich am 30. März 2007 mit Zustellungsurkunde zugestellt. Eine Ablichtung des Bescheides wurde der Klägerbevollmächtigten in Anlage zu einem Schreiben des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein vom 27. März 2007 zur Kenntnisnahme übersandt.

2. Am 16. April 2007 (Montag) ließ die Klägerin bei Gericht Klage erheben mit dem sinngemäßen Antrag,

das Land Schleswig-Holstein zu verpflichten, unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein vom 27. März 2007 die Klägerin antragsgemäß zu ihrem Ehemann nach N. (Schleswig-Holstein) umzuverteilen.

Auf die Klagebegründung wird Bezug genommen.

Das beklagte Land Schleswig-Holstein beantragte demgegenüber

Klageabweisung.

Auf die Begründung des Klageabweisungsantrags wird gleichfalls Bezug genommen.

3. In der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2007 wiederholte die Klägerbevollmächtigte den bereits schriftsätzlich gestellten Klageantrag. Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

4. Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor. Die Verfahrensakten W 5 K 07.30121, W 5 K 07.662, W 5 K 07.663 und W 5 E 07.656 wurden beigezogen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Ablehnungsbescheid des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein (Landesamt) ist rechtswidrig. Er verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Das Land Schleswig-Holstein war deshalb unter Aufhebung des entgegenstehenden Ablehnungsbescheides vom 27. März 2007 zu verpflichten, die Klägerin antragsgemäß nach N. (Schleswig-Holstein) umzuverteilen.

2. Aufenthalt und Wohnsitz von Asylbewerbern werden durch §§ 45 ff. AsylVfG räumlich beschränkt. Auch in § 55 Abs. 1 AsylVfG kommt zum Ausdruck, dass Asylbewerber grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, RdNr. 2 zu § 51 AsylVfG).

Nach § 51 Abs. 1 AsylVfG ist u. a. der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen. Die Regelung dient dem Schutz familiärer und besonderer humanitärer Belange des Asylbewerbers (vgl. Hailbronner, AuslR, RdNr. 2 zu § 51 AsylVfG).

Es soll sichergestellt sein, dass wichtige Belange des Asylantragstellers bei der Entscheidung, in welchem Bundesland er Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen hat, nicht hinter verfahrenstechnischen Erfordernissen zurücktreten (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, a. a. O., RdNr. 2 zu § 51 AsylVfG). § 51 AsylVfG stellt eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlich vorzunehmenden Verteilung nach Länderaufnahmekoten dar (Renner, AuslR, RdNr. 2 zu § 51 AsylVfG).

Eine länderübergreifende Verteilung kommt in Betracht, soweit der Ausländer in einer Haushaltsgemeinschaft mit seinem Ehegatten lebt. Die Berücksichtigung ist Ausdruck des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG (Hailbronner, a. a. O., RdNr. 7 zu § 51 AsylVfG). Gewährleistet werden soll die Herstellung oder Erhaltung der Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, RdNr. 4 zu § 51 AsylVfG).

§ 51 AsylVfG ist während des gesamten Asylverfahrens anwendbar. Die asylverfahrensrechtliche Zuweisung erlischt auch nicht automatisch mit der bestands- oder rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags. Die Zuweisung gilt vielmehr fort (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, RdNr. 2 zu § 51 AsylVfG n.w.N.). Die zwischenzeitlich erfolgte Abschiebung der Klägerin nach Tschechien führt nicht zur Unanwendbarkeit des § 51 Abs. 1 AsylVfG.

Das Landesamt hat den Umverteilungsantrag der Klägerin zu Unrecht abgelehnt. Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AsylVfG. Sie kann sich auf den Schutz des Kernbereichs der Familie stützen.

Die in § 51 AsylVfG genannten Belange – wie vorliegend die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie – eines Asylbewerbers müssen nicht nur in die intendierte Ermessensentscheidung (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, RdNr. 5 zu § 51 AsylVfG; Hailbronner, a. a. O., RdNr. 16 zu § 51 AsylVfG) eingestellt werden, sondern es ist im Regelfall vorgegeben, dass ihnen durch eine länderübergreifende Verteilung Rechnung getragen wird. Davon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (atypische Fallgestaltungen) abgewichen werden (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, RdNr. 5 zu § 51 AsylVfG; Renner, AuslR, RdNr. 4 zu § 51 AsylVfG). Die Klägerin hat am 31. Mai 2004 in Ulan Bator einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet. Die Heiratsurkunde ist echt, die Ehe wird standesamtlich nicht beanstandet. Sie kann sich auf das Recht auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens berufen.

Zwar ist die Ehe zwischen einem Ausländer und einem Deutschen, die eingegangen wird, um dem Ehepartner zu einem aus anderen Gründen angestrebten Aufenthaltsrecht zu verhelfen, das andernfalls nicht erreichbar wäre (sog. Schein- oder Zweckehe), nicht schutzwürdig (Hailbronner, AuslR, Rd.Nr. 45 zu § 27 AufenthG). Vorliegend bestanden aufgrund des Verhaltens der Klägerin sowie der widersprüchlichen Angaben der Klägerin und ihres Ehemanns Zweifel, ob das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft nicht nur zur Erlangung eines Aufenthaltsstatus vorgegeben würde. Diese Zweifel erscheinen aber nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bestehenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) infolge der im Hinblick auf die mündliche Verhandlung mit Schreiben der Klägerbevollmächtigten vom 16. Juli 2007 vorgelegten Unterlagen ausgeräumt.

Für die Annahme einer Scheinehe ist es erforderlich, dass die Ehegatten die Ehe mit ihren gesetzlichen und sittlichen Pflichten, eine wie auch immer geartete, auf gegenseitiger Verbundenheit und

Achtung beruhende Partnerschaft oder personale Beziehung nicht wollen (OVG Hamburg, U.v. 23.11.1990 Nr. Bf. IV 114/89). Entscheidend ist, ob die Eheleute die dem Bild der Ehe entsprechende persönliche Beziehung tatsächlich unterhalten (Hess. VGH, U.v. 19.01.2001 Nr. 9 TG 3767/00). Vorliegend ist nach den zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die Klägerin und ihr deutscher Ehemann eine familiäre Lebensgemeinschaft eingegangen sind, soweit ihnen das bisher möglich war. Die noch im gerichtlichen Asyl-Sofortverfahren (B.v. 15.05.2007 Nr. W 5 E 07.656) bestehenden Bedenken gegen die Schutzwürdigkeit der Ehe der Klägerin können nicht aufrecht erhalten werden.

Trotz des Verhaltens der Klägerin und ihrer in sich wie im Vergleich mit der Einlassung ihres Ehemanns und ihrer Bekannten E. widersprüchlichen Angaben ist jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass die Klägerin eine Zweck- oder Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Eheschließung doch auf eine eheliche Lebensgemeinschaft abzielte. Diese eheliche Lebensgemeinschaft haben die Klägerin und ihr Ehemann auch hergestellt, die Klägerin und ihr Ehemann haben nach Lage der Dinge die dem Bild einer Ehe entsprechende persönliche Beziehung tatsächlich unterhalten.

Zwar ist ein Ausländer für seine Absicht, mit dem Ehepartner eine eheliche Lebensgemeinschaft aufzunehmen, insbesondere wenn Umstände vorliegen, die daran Zweifel begründen, materiell beweisbelastet (Hailbronner, a. a. O., RdNr. 49 zu § 27 AufenthG), die Behörde muss dann nicht über jeden Zweifel hinaus beweisen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht beabsichtigt war. Die von der Klägerin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen reichen aber aus, um die an sie gestellten materiellen Beweiserfordernisse zu erfüllen.

Für die Klägerin ist deshalb der Schutzbereich des Art. 6 GG ebenso eröffnet wie der einfachgesetzliche Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AsylVfG.

Der nach alledem rechtswidrige Ablehnungsbescheid des Landesamtes vom 27. März 2007 war folglich aufzuheben, das Land Schleswig-Holstein war zu verpflichten, die Klägerin antragsgemäß zu ihrem Ehemann nach N. umzuverteilen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).